A M T S B L A T T
für die Stadt Delbrück

46. Jahrgang – Nummer 8 – 06.04.2020

INHALTSVERZEICHNIS

28/2020	Bekanntmachung der Aufhebung der Allgemeinverfügungen zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2	2
29/2020	Bekanntmachung über die im Stadtgebiet Delbrück verlegten Wasserversorgungsleitungen	3 - 4

Herausgeber: Stadtverwaltung Delbrück, Postfach 14 63, 33122 Delbrück – Telefon 05250 / 9960

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos in der Stadtverwaltung abholen bzw. gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter www.delbrueck.de

Aufhebung der Allgemeinverfügungen

zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2

Meine „Allgemeinverfügungen zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2“ - Allgemeinverfügungen vom 18.03. und 19.03.2020 - hebe ich auf.

Begründung:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 22.03.2020 eine für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen allgemein verbindliche (Rechts-) „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)“ erlassen (Gesetz-und Verordnungsblatt Nr. 6a vom 22.03.2020, S. 178).

Mit Aufhebungserlass vom 01.04.2020 sind die bisherigen Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus aufgehoben worden. Diese Weisungen waren die Grundlage für den Erlass von Allgemeinverfügungen der örtlichen Ordnungsbehörden.

Mit dem Inkrafttreten der vorbezeichneten Verordnung und der Aufhebung der bisherigen Weisungen bedarf es meiner o.a. Allgemeinverfügungen nicht mehr. Sie sind daher aufzuheben.

Delbrück, 06.04.2020

gez. Werner Peitz

Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Im Stadtgebiet Delbrück wurden in den nachstehend genannten Straßen Wasserversorgungsleitungen verlegt. Diese sind inzwischen betriebsbereit, so dass Trinkwasser entnommen werden kann. Für Wasserversorgungsleitungen, die bereits zum Gebrauch überlassen worden sind, erfolgt hiermit zur Klarstellung eine nachrichtliche Bekanntmachung.

Stadtteil Delbrück-Anreppen

Auf dem Kloster	gesamte Länge

Stadtteil Delbrück-Bentfeld

Am Weidenbach	gesamte Länge

Stadtteil Delbrück-Boke

Wiekenbergstraße	gesamte Länge
Verbindung zw. Wiekenbergstr. und Diebeskämpen	gesamte Länge

Stadtteil Delbrück-Lippling

Landstraße	Haus Nr. 29 -29i

Stadtteil Delbrück-Ostenland

Horstfeld	gesamte Länge
An den Lehmkuhlen	zw. Haus Feldstr. Nr. 9 und 17

Stadtteil Delbrück-Schöning

Bäckers Wiesen	gesamte Länge

Stadtteil Delbrück-Steinhorst

Niggeweg	Haus Nr. 17, 19-38

Staddtteil Delbrück-Westenholz

Flieger-Humann-Str.	gesamte Länge

Der § 5 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Delbrück vom 15.12.2017 in der z.Z. gültigen Fassung beinhaltet folgende Regelungen über den Anschlusszwang:

„Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang), wenn die Grundstücke an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung angrenzen oder ein unmittelbarer Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg besteht. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Die Verpflichtung zum Anschluss gem. Satz 1 und 2 entfällt, wenn der Abstand zwischen betriebsfertiger Versorgungsleitung und Gebäude mehr als 100 m beträgt."

Alle in Frage kommenden Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten werden gebeten, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Stadt Delbrück, Tiefbauamt, Lange Str. 45, einen Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage zu stellen. Antragsformulare können telefonisch unter der Tel.-Nr. 996-254 bei Frau Altenberend angefordert werden.

Eventuell anstehende Fragen sind ebenfalls unter der angegebenen Telefonnummer zu klären.

Ordnungswidrig im Sinne von § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot und Verbot der Wasserversorgungssatzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

Delbrück, den 06.04.2020

Der Bürgermeister

gez. Peitz